



# FINANZAMT PFORZHEIM

Finanzamt Pforzheim · Postfach 900155 · 75090 Pforzheim

Firma  
Südwestdeutsche Industrie  
und Anlagen-Bau GmbH  
Z.Hd.D.Geschäftsführers  
Sandweg 20

75179 Pforzheim

Pforzheim, 30.08.2005

Bearbeiterin: Frau Beihofer

Telefon: (0 72 31) 1 83-0

Durchwahl: 4370

Telefax: 1111

Zimmer: 437

nur vormittags

Steuernummer: 28 41 414/30102

Länder-Nr. FA-Nr.

SG: 03/04

(Bei Antwort bitte angeben)

**Sicherheits-Nummer: 28 41 03040070**

Länder-Nr. FA-Nr.

## Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma

Firma **Südwestdeutsche Industrie und Anlagen-Bau GmbH**

Rechtsform **GmbH**

Anschrift **Sandweg 20, 75179 Pforzheim**

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **15.11.2005** bis zum **14.11.2008**.

### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundesamt für Finanzen zu überprüfen.** Das Bundesamt für Finanzen wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundesamt für Finanzen gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bff-online.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Beihofer

